

## I. Allgemeines

Die Redigierung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher als „Adelsmatrikel“ erfolgt im Einvernehmen mit dem „Ehrenschutzbunde des Deutschen Adels“, der für die Prüfung und Entscheidung adelsrechtlicher Fragen eine besondere Abteilung gebildet hat. In dieser sind vertreten: Die Deutsche Adelsgenossenschaft, der Verein der badischen Grundherren, der Joh.-D., der Verein der Deutschen Standesherrn, der Verein schlesischer Malt.-Rr, die Genossenschaft katholischer Edelleute in Bayern, der St. Georgen-Verein der Württembergischen Ritterschaft, der Landesverein katholischer Edelleute Südwestdeutschlands, der Rheinisch-westfälische Verein kathol. Edelleute, die Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Malt.-Devotionsritter, der Verein katholischer Edelleute in Schlesien und die Schriftleitung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher. — Die Bearbeitung der Titelföpfe erfolgt bis auf weiteres allein durch die Schriftleitung.

## II. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme von Genealogien in die Taschenbücher, sowie von Berichtigungen und Ergänzungen dazu, geschieht kostenfrei. Freilich muß eine entsprechende Subskription auf die fraglichen Bände erbeten werden. Aufnahmeanträge mit den nötigen Unterlagen sind möglichst frühzeitig im Jahr, spätestens bis Ende Mai erwünscht.

Zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser ist erforderlich die Vorlage des den freiherrlichen Titel begründenden, bestätigenden oder aner kennenden Diploms (Reskripts) eines ehemaligen deutschen Landesfürsten (Österreich-Ungarn inbegriffen) oder seiner Regierung (Ministerium, Heroldsamt, Adelsamt, usw.). Ordens- oder Offizierspatente, Taufscheine, Pässe u. dgl. können nicht als Diplome (Urkunden) in dem Sinne angesehen werden.

Die Einteilung ist so getroffen, daß der „gerade“ Jahrgang entsprechend dem Taschenbuch der Adelligen Häuser „Deutscher Uradel“ die freiherrlichen Häuser des deutschen Uradels, der „ungerade“ Jahrgang entsprechend dem Taschenbuch der Adelligen Häuser „Alter Adel und Briefadel“ die freiherrlichen Häuser des alten Adels und Briefadels enthält.

Somit bedarf es zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser mit gerader Jahreszahl der Vorlage einer Urkunde (unter Angabe, wo die Urkunde aufbewahrt oder abgedruckt ist), in der ein sicheres Mitglied des betreffenden Geschlechts um die Mitte des 14. Jahrhunderts oder früher als zum deutschen ritterbürtigen Adel gehörig erwähnt wird. Der erste beurfundete Namensträger muß danach 1350 mindestens gelebt haben. Geschlechter, in die zu irgendeiner Zeit ein Adelserneuerungs- oder Anerkennungsdiplom gekommen ist, können nur dann eingereiht werden, wenn ihre urkundliche Stammreihe lückenlos bis zu einem 1350 lebenden adeligen Namensträger nachweisbar ist. — Urkunden und Diplome sind im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## III. Erläuterungen

Die Abfassung der Genealogien wird möglichst in der in den Taschenbüchern üblichen Form und in Schreibmaschinenschrift erbeten.

Der **Titelkopf** (geschichtliche Einleitung) soll enthalten: Konfession; Heimat; erstes urkundliches Auftreten (unter Angabe der Nachweise dafür); Stammvater, mit dem die sichere Stammreihe beginnt; Diplomsverleihungen und Diploms empfänger; Wappenbeschreibung; Geschlechtsverband (Errichtung, Vorstand und Tagung) und Familiengeschichte (Erscheinungsjahr und Verlag).

Eine urkundlich nachgewiesene Stammreihe folgt, die möglichst weit